

# „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

## Anmerkungen zum höchsten Gut unserer Verfassung

Ino Augsberg

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Wie in Stein gemeißelt präsentiert sich Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, nach dem Vorspiel von Verkündungsformel und Präambel der erste eigentlich inhaltliche Satz des Grundgesetzes. Sowohl die Position der Vorschrift ganz am Anfang der Verfassung als auch ihre rhetorische Form als Aussage, die scheinbar kein Gebot aufstellt, sondern eine Tatsache beschreibt, unterstreichen die fundamentale Bedeutung des Satzes: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist der erste, entscheidende Grundsatz unserer Verfassung. Auf ihm bauen alle weiteren normativen Vorgaben und Konzeptionen auf; an ihm müssen sie sich messen lassen. Normativ kommt die herausragende Relevanz der Vorschrift auch dadurch zum Ausdruck, dass Art. 1 Abs. 1 GG von der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG erfasst ist: Die Garantie der Menschenwürde darf selbst vom verfassungsändernden Gesetzgeber nicht verändert oder gar abgeschafft werden. Die Aussageform des Satzes kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Würdeverletzungen in der Vergangenheit erfolgt sind und aktuell stets möglich bleiben. Nur deshalb sind sie normativ untersagt. Die Menschenwürde ist nicht bloß hehres Prinzip. Ihr Schutz muss juristisch operationalisiert, d. h. in konkrete Entscheidungen umgemünzt werden können. Das setzt eine nähere Bestimmung des Normgehalts voraus: Was genau wird hier geschützt? Wer ist Träger der rechtlichen Garantie? Vor wem erfolgt der Schutz? Lassen sich Beeinträchtigungen der Menschenwürde zumindest in extremen Ausnahmesituationen rechtfertigen? Erst wenn diese allgemeinen Fragen geklärt sind, kann nach einer konkreteren Anwendungssituation, dem Würdeschutz in und gegenüber den Medien, gefragt werden.

## » Eine Verletzung der Menschenwürde liegt danach vor, wenn ein Mensch ausschließlich als Objekt behandelt und nicht zugleich seine Subjektqualität beachtet wird.«

### Was wird geschützt?

Üblicherweise erfolgt die Konkretisierung grundrechtlicher Gewährleistungen im Dreischritt Schutzbereich – Eingriff – Rechtfertigung. In einem ersten Schritt wird definiert, was genau als Schutzobjekt anzusehen ist – etwa: Was ist ein Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG? –, um dann in einem zweiten Schritt die mögliche Beeinträchtigung dieser Freiheitssphäre durch staatliches Handeln zu untersuchen. Drittens schließlich lautet die Frage, ob dieses grundsätzlich untersagte Handeln im Einzelfall legitimiert ist.

Bezüglich der Menschenwürde bildet schon der erste Schritt ein Problem. Wie immer man Menschenwürde positiv definiert – etwa als Vernunftvermögen, Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln, Autonomie, Bewusstsein etc. –, stets produziert die positive Bestimmung eine negative Seite, mit der denjenigen, die nicht über die festgelegten Qualitäten verfügen, der Würdestatus abgesprochen wird. Kann man aber etwa stark geistig behinderten Personen, Koma- oder Demenzpatienten oder gar Menschen mit einem Anencephalus auf diese Weise den Würdestatus verweigern? Sind nicht gerade diese Mitmenschen in besonderer Weise schutzbedürftig? Lehrt nicht die historische Erfahrung der NS-Zeit, gegen die gewendet das Grundgesetz im Allgemeinen und die Grundrechte im Besonderen erlassen wurden, dass sich Unterscheidungen wie die zwischen „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben als deutlichste Verletzung des Menschenwürdegedankens erwiesen? Müssen dann nicht derartige positive Bestimmungen des Schutzbereichs, die zwangsläufig eine Gruppe ein- und eine andere Gruppe vom Schutz ausschließen, vermieden werden?

Das Bundesverfassungsgericht zieht aus der mit diesen Fragen angedeuteten Problematik eine radikale Konsequenz: Positive Bestimmungsversuche hinsichtlich dessen, was die Würdequalität begründen soll, müssen danach unterbleiben. Stattdessen wird der Schutzbereich negativ, vom Eingriff her, bestimmt. Das Gericht erklärt also nicht, wann und unter welchen (notwendig einschränkenden und damit Exklusionseffekte hervorrufenden) Voraussetzungen Menschenwürde als positiv gegeben festzustellen ist. Es erklärt nur, wann eine offensichtliche Verletzung dieser Würde vorliegt. Dazu bedient es sich einer Formel, die an die dritte Formulierung des Kant'schen kategorischen Imperativs anschließt: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ Eine Verletzung der Menschenwürde liegt danach vor, wenn ein Mensch ausschließlich als Objekt behandelt und nicht zugleich seine Subjektqualität beachtet wird. Dass jede staatliche Maßnahme die Rechtsunterworfenen in gewissem Sinne als Objekte behandelt, wird dabei in Rechnung gestellt. Entscheidend ist, ob der Subjektstatus vollständig negiert, d. h. bewusst verkannt wird.

Klassische Beispielfälle für eine solche als Würdeverletzung zu qualifizierende ausschließliche Verobjektivierung sind Versklavung und Folter. Insbesondere letztere macht das Problem deutlich: Folter bildet eine bestimmte Verhörtechnik, bei der die staatlichen Organe physischen und psychischen Zwang auf die verhörte Person ausüben, um deren Willen zu brechen und somit unter Missachtung ihrer Subjektqualität, gewissermaßen mechanisch, die erwünschte Reaktion in Form von relevanten Aussagen zu erhalten.

Instruktiv zum Verständnis des Gedankens ist auch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz: Danach verstößt der Abschuss eines von Terroristen entführten und von ihnen als mögliche Waffe gegen ein bestimmtes Ziel auf dem Boden (etwa: Atomkraftwerk, voll besetztes Fußballstadion etc.) eingesetzten Passagierflugzeugs gegen die Menschenwürde, wenn sich in der Maschine unbeteiligte Dritte – die normalen Passagiere – befinden. Denn sie werden durch den Abschuss als bloßer Teil des Objekts „Flugzeug“ betrachtet, das die Bedrohung darstellt. Befinden sich dagegen ausschließlich Terroristen an Bord, soll keine Menschenwürdeproblematik bestehen: Indem der Staat auf die durch die Terroristen selbst bewirkte Gefahr reagiert, nimmt er sie als Subjekte ernst. Diese Logik lässt sich auf die Fälle des sogenannten „finalen Rettungsschusses“ übertragen: Die Tötung eines Geiselnegers soll hier wiederum kein Würdeproblem darstellen, weil es um ein eigenverantwortliches Handeln des Täters geht, auf das der Staat zugunsten der Lebensrettung der Geisel reagiert.

### Wer wird geschützt?

Weil die Schutzbereichsbestimmung so große Schwierigkeiten aufwirft und das vom Eingriff ausgehende Ex-negativo-Verfahren zu einer tendenziell erweiterten Perspektive führt, kommt der Frage nach dem Träger des Grundrechts umso größere Bedeutung zu. Die zunächst einfach scheinende Antwort – jeder Mensch – führt unmittelbar zu dem Folgeproblem, wann der Status als Mensch zu bejahen ist. Dabei geht es, wie skizziert, nicht um inhaltliche Fragen wie Intelligenz

## »Die Menschenwürde ist nicht nur subjektives Recht des Einzelnen, das dieser gegen den Staat in Stellung bringen kann. Sie bildet als oberstes Prinzip der Verfassung zudem einen objektiven Grundsatz, dessen Aussage in allen Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsprozessen zu beachten ist.«

oder Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln. Streitig ist vor allem, ab welchem Zeitpunkt das noch ungeborene Leben als „Mensch“ im Verfassungssinne bezeichnet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Hinsicht zwar festgestellt, die embryonale Entwicklung sei keine Entwicklung „zum Menschen“ hin, sondern eine Entwicklung „als Mensch“. Damit wird einer gestuften Betrachtungsweise, die klare Zäsuren innerhalb des Entwicklungsprozesses behauptet, eine Absage erteilt. Ausdrücklich hat das Gericht zudem erklärt, dass „jedenfalls“ ab dem Zeitpunkt der Nidation, also der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter, von menschlichem Leben auszugehen ist. Offengelassen hat es aber die Frage, ob auch die befruchtete Eizelle in vitro als menschliches Leben und damit als unverletzlicher Würdeträger anzusehen ist.

Problematisch ist hier, dass einerseits die Differenzierung zwischen der befruchteten Eizelle im Reagenzglas und etwa einem neugeborenen Säugling intuitiv geradezu zwingend erscheint. Andererseits lässt sich diese Intuition rechtlich kaum auf den Begriff bringen. Klare kategorische Abgrenzungen sind äußerst schwierig; sie drohen eben solche Kriterien wieder einzuführen, deren diskriminierende Wirkung durch den Ex-negativo-Zugang verhindert werden sollte. Konsistenter erscheint demgegenüber eine erweiternde Lesart, die auch den Embryo in vitro als Grundrechtsträger erfasst.

### Vor wem wird geschützt?

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde „zu achten und zu schützen“. Das besagt zunächst, dass der Staat und seine

Organe keine würdeverletzenden Maßnahmen ergreifen dürfen. Die Würde fungiert so als Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat. Die Verpflichtung geht aber über das bloße Unterlassen würdebeeinträchtigender Handlungen noch hinaus. Der Auftrag, die Würde „zu schützen“, ist aktivisch zu verstehen: Der Staat muss in seinem Hoheitsbereich jede Form von Würdeverletzung verhindern – auch solche, die durch Dritte, also andere Bürger, drohen. Er muss dafür seine Rechtsordnung so ausgestalten, dass Würdeverletzungen auch für die Bürger in ihrem Verhalten untereinander untersagt sind. Die Menschenwürde ist nicht nur subjektives Recht des Einzelnen, das dieser gegen den Staat in Stellung bringen kann. Sie bildet als oberstes Prinzip der Verfassung zudem einen objektiven Grundsatz, dessen Aussage in allen Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsprozessen zu beachten ist.

Bemerkenswerterweise soll nach der Rechtsprechung diese sogenannte objektive Dimension des Menschenwürdeschutzes sogar so weit gehen, dass sie die scheinbar für die Menschenwürde konstitutive Idee der individuellen Selbstbestimmung überwiegt. Es ist danach dem Einzelnen nicht freigestellt, sich selbst zum bloßen Objekt degradieren zu lassen. Verdeutlichen lässt sich das an einer berühmt gewordenen Fallkonstellation, dem sogenannten „Zwergenweitwurf“: Die Verwaltungsgerichte haben Veranstaltungen, bei denen zur Unterhaltung der Zuschauer kräftige junge Männer einen Kleinwüchsigen möglichst weit durch die Luft schleuderten, als Verletzung der Menschenwürde beurteilt. Der Kleinwüchsige werde wie ein Sportgerät verwendet und damit seine Subjektqualität vollkommen missachtet. Dass er selbst mit dem Verfahren einverstanden war, spiele kei-

ne entscheidende Rolle: Die objektive Dimension des Würdeschutzes lasse es nicht zu, dass der Einzelne über seinen Würdeschutz vollkommen frei disponiert.

### Rechtfertigungsmöglichkeiten

Damit bleibt die Frage, wie sich Würdebeeinträchtigungen rechtfertigen lassen. Die klassische Antwort lautet: Eine solche Möglichkeit existiert nicht. Das übliche Verfahren, nach gesetzlichen Schranken zu suchen und dann in eine Abwägung mit den kollidierenden Rechtsgütern einzutreten, scheidet für Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG aus. Wo immer eine Würdeverletzung festgestellt wird, ist das betreffende Verhalten absolut (d. h.: nicht nur relativ zum Gewicht des durch den Eingriff verfolgten Zwecks) verboten. Jeder Eingriff ist eine unzulässige Verletzung.

Diese Position war jahrzehntelang Konsens; sie wurde kaum in Zweifel gezogen. In jüngerer Zeit ist die Absolutheit des Menschenwürdeschutzes aber in die Diskussion geraten. Die Debatte betrifft zunächst den bioethischen Bereich. Sie knüpft hier vor allem an die Frage nach dem Status des Embryos in utero und in vitro an. Ausgangspunkt ist ein Blick auf die geltenden Regeln zur Abtreibung: Diese stellen zwar grundsätzlich die Tötung des ungeborenen Lebens unter Strafe. Sie benötigen dafür aber einen eigenen Straftatbestand, dessen Strafmaß zudem gegenüber dem der allgemeinen Tötungsdelikte deutlich reduziert ist. Darüber hinaus ist die Abtreibung in den Fällen eines Abbruchs innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate nach Beratung für die Mutter zumindest „tatbestandslos“. In weiteren Fallkonstellationen, insbesondere der sogenannten medizinischen Indikation, bei der die

## »Die Menschenwürde bezeichnet in diesem Sinn eine Grenze des Rechts selbst, d. h. eine Grenze dessen, was mithilfe rechtlicher Mechanismen adäquat erfassbar ist. Absolutheit und Unabwägbarkeit stehen dann als Chiffre dafür, dass das Recht diese eigenen Grenzen reflektieren und beachten muss.«

Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährden würde, ist die Tötung des ungeborenen Kindes sogar gerechtfertigt. Geht man davon aus, dass bereits der Embryo vollumfänglicher Grundrechtsträger sowohl bezüglich des Lebensgrundrechts wie der Menschenwürde ist, sind diese Differenzierungen schwer verständlich: Sie unterlaufen den sonst stets betonten Grundsatz, dass eine Abwägung Leben gegen Leben nicht stattfinden darf. Erst recht nicht dürfen qualitative Gewichtungen zwischen einzelnen Formen menschlichen Lebens vorgenommen werden. Ältere und/oder (möglicherweise sogar: tod-) kranke Menschen haben kein geringeres Recht auf Leben als junge, gesunde. Dennoch wird der Nasciturus offenbar schlechter gestellt als das geborene Leben. So sehr die einfachrechtlichen Bestimmungen damit den verfassungsrechtlichen Grundregeln zu widersprechen scheinen, so sehr stimmen sie mit jener allgemeinen Intuition überein, die zwischen einer befruchteten Eizelle im Reagenzglas und einem neugeborenen Säugling klar unterscheidet.

Aus dieser Situation ziehen einige Juristen eine radikale Konsequenz: Der vollständige Würdeschutz für das ungeborene Leben lasse sich nicht halten. Der Embryo dürfe in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung zwar nicht schutzlos gestellt werden; möglich sei aber ein gestuftes Modell des Würdeschutzes, das den vollen Schutz erst dem geborenen Leben zuerkennt. Demgegenüber sei auf den Vorstufen der Entwicklung lediglich ein entsprechend dem Entwicklungsgrad abgestufter Schutz anzuerkennen.

Die zweite Fallkonstellation, in der die jahrzehntelang unumstrittene Abwägungs-

feindlichkeit der Würdegarantie jüngst in Zweifel gezogen wurde, betrifft eine Situation, die früher als Paradigma der Würdeverletzung qua Objektformel herangezogen wurde: die Folter. Begrifflich zur „polizeilichen Rettungsbefragung“ nobilitiert, steht nun nicht mehr die – unveränderte – Folterhandlung, sondern das dabei verfolgte Ziel im Mittelpunkt: Wenn und insoweit durch die Befragung eines Täters das Leben und die Würde seines Opfers gerettet werden könne, handle es sich um eine Konstellation der Abwägung „Würde (des Täters) gegen Würde (des Opfers)“. Zumindest eine solche Abwägung müsse auch im Rahmen des Art. 1 Abs. 1 GG möglich sein. Sie könne dann auch ein entsprechendes Polizeihandeln rechtfertigen.

Problematisch an der ersten Konstellation erscheint weniger, dass von einer einfachrechtlichen auf die verfassungsrechtliche Situation geschlossen wird (und nicht umgekehrt) und dass eine laienhafte Sicht als Maßstab für Verfassungsinterpretation genommen wird. Immerhin beruhen die Vorschriften zur Abtreibung auf mehreren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Zweifelhaft erscheint eher, ob die besondere Situation der Abtreibung mit dem außergewöhnlichen Verhältnis Mutter-Kind, das vom Bundesverfassungsgericht treffend als „Zweiheit in Einheit“ bezeichnet wird, als verallgemeinerungsfähige Figur taugt: Dass ein Schutz des Kindes gegen die Mutter kaum sinnvoll durchgesetzt werden kann, besagt vielleicht nicht allzu viel über den allgemeinen rechtlichen Status des Kindes.

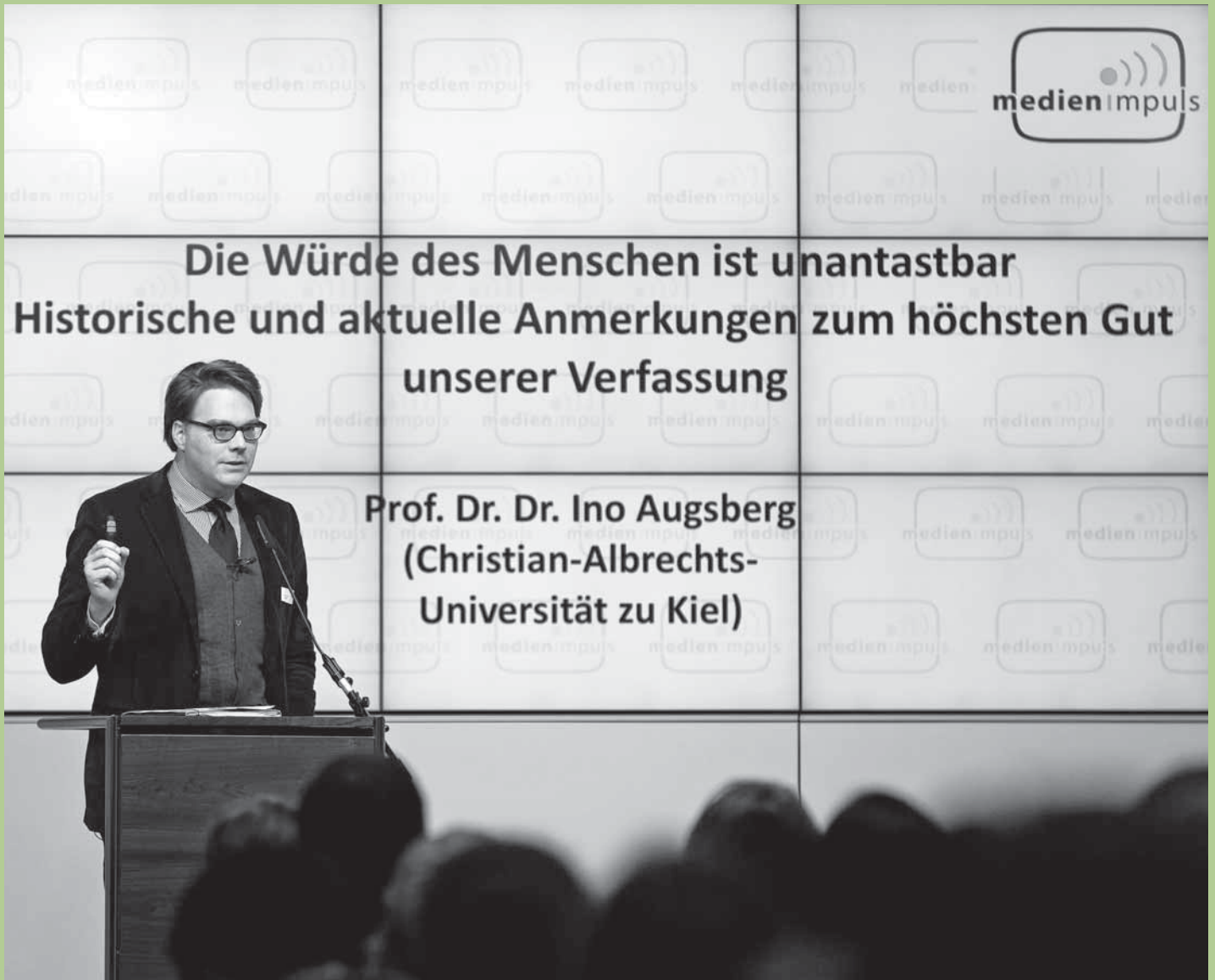
Dem Folderszenario lässt sich mit dem Hinweis begegnen, dass im Rechtsstaat eine solche Maßnahme, wenn man sie für denkbar hält, zumindest auf gesetzlicher Grundlage erfolgen müsste. Die Parlamente in Bund und

Ländern müssten also Bundes- oder Landesfolterordnungen verabschieden, in denen detailliert festgelegt wird, welche Verletzungen bei welchem Anlass möglich sind. Wann dürfen die zuständigen Behörden einen Arm brechen, wann ein Bein, wann nur einen Finger etwas quetschen? Dieser Hinweis ist keine bloße Reductio ad absurdum. Er macht vielmehr deutlich, dass die scheinbare Gleichrangigkeit innerhalb der Würde-gegen-Würde-Konstellation so nicht besteht. Die aktive Verletzung der Würde eines Bürgers durch den Staat wiegt schwerer als die passive Hinnahme einer Würdeverletzung durch einen anderen Bürger, weil sie nicht nur das ohnehin unvergleichliche Leid des Einzelnen betrifft, sondern als abstrakt-generelles, potenziell eine Vielzahl von Anwendungsfällen umfassendes Prinzip gefasst werden müsste und damit in viel stärkerer Weise auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlt.

Jenseits dieser konkreten Gegengründe lässt sich zugunsten des absoluten Charakters des Würdeschutzes noch ein allgemeiner Aspekt nennen: Die Menschenwürde bezeichnet in diesem Sinn eine Grenze des Rechts selbst, d. h. eine Grenze dessen, was mithilfe rechtlicher Mechanismen adäquat erfassbar ist. Absolutheit und Unabwägbarkeit stehen dann als Chiffre dafür, dass das Recht diese eigenen Grenzen reflektieren und beachten muss.

### Ausblick: Der Schutz der Würde des Einzelnen in und vor den Medien

Fragt man vor dem skizzierten Hintergrund nach dem Schutz der Menschenwürde in den Medien, ist zunächst festzustellen, dass das „Achten und Schützen“ nicht nur den Staat, sondern – vermittelt über die objektive Di-



**»Wer die Bedeutung der Menschenwürde weiterhin hochhalten möchte, darf sie nicht für Fallkonstellationen ins Spiel bringen, in denen es eher um das geht, was man früher unter Begriffe wie ›Anstand‹ oder ›gute Sitten‹ gefasst hätte.**

## »Das Kriterium der Freiwilligkeit schließt Würdeverletzungen nicht von vornherein aus.«

mension der Menschenwürde – auch die privaten Rundfunkbetreiber betrifft. Aufgabe des Staates ist es, sicherzustellen, dass an keiner Stelle der Gesellschaft Würdeverletzungen erfolgen. Dabei ist der würdeverletzende Charakter eines bestimmten Geschehens nicht schon deshalb auszuschließen, weil die betreffende Person mit der Behandlung einverstanden war. Das Kriterium der Freiwilligkeit schließt Würdeverletzungen nicht von vornherein aus.

Vor diesem Hintergrund sind die seinerzeit lebhaft geführten Debatten darüber, ob die erste Staffel der Sendung *Big Brother* eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, im Ansatz nachvollziehbar. Zugleich ist angesichts der Absolutheit des Würdeschutzes Vorsicht geboten: Wer die Bedeutung der Menschenwürde weiterhin hochhalten möchte, darf sie nicht für Fallkonstellationen ins Spiel bringen, in denen es eher um das geht, was man früher unter Begriffen wie „Anstand“ oder „gute Sitten“ gefasst hätte. Die Würdegarantie ist kein rechtlicher Ersatz für eine in der modernen Gesellschaft zunehmend verloren gegangene gemeinsame Moralvorstellung. Mediale Phänomene wie „Dieter Bohlen's härteste Sprüche“, mit denen einzelne Personen in „Unterhaltungsformaten“ gezielt zum Gespött der Zuschauer gemacht werden, mag man als Ausdruck von Geschmacklosigkeit ansehen. Eine Verletzung der Menschenwürde sind sie damit noch lange nicht.

Das besagt nicht, dass eine solche Verletzung nie anzunehmen ist. Wenn, um beim Beispiel Bohlen zu bleiben, ein Kandidat der Sendung *Deutschland sucht den Superstar* mit einem Fleck im Schritt seiner Hose gezeigt wird und in mehreren Schnitten – Totale, Nahaufnahme des Flecks, nervös zuckendes

Gesicht des Kandidaten, grinsende Jury – stets unter hämischer Begleitung der Stimme aus dem Off, suggeriert wird, dass die betreffende Person vor Aufregung und Nervosität in die Hose uriniert habe, ist damit möglicherweise eine Grenze überschritten, in der der Einzelne nicht mehr als Subjekt, sondern ausschließlich als Objekt der Zuschauerbelustigung vorgeführt wird. Dann – aber nur dann – rechtfertigt sich das Urteil „Menschenwürdeverletzung“.

### Weiterführende Literatur:

Ladeur, K.-H./Augsberg, I.: *Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat. Human-genetik – Neurowissenschaft – Medien*. Tübingen 2009

Dr. Dr. Ino Augsberg ist Professor für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht sowie Co-Direktor des Hermann Kantorowicz-Instituts für juristische Grundlagenforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

